



Konsultation der Europäischen Kommission

„Freibetrag als Anreiz gegen eine Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung (DEBRA)“

Feedback des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.

Der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertritt die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Unternehmen investieren für ihre meist mittelständischen Kunden jährlich über 70 Mrd. Euro in Fahrzeuge, Maschinen, IT- und Büroausrüstung, Immobilien und sonstige langlebige Ausrüstungsgüter. Im Bereich der beweglichen Wirtschaftsgüter wird rund ein Viertel aller gesamtwirtschaftlichen Ausrüstungsinvestitionen in Deutschland über Leasing realisiert. Betrachtet man nur die außenfinanzierten Investitionen, beläuft sich der Leasing-Anteil sogar auf 54 %. Leasing trägt somit ganz maßgeblich zur Investitionsversorgung in Deutschland bei.

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Teilnahme an der vorliegenden Konsultation der Europäischen Kommission. Angesichts der Scharnierfunktion der Leasing-Unternehmen an der Nahtstelle zwischen Real- und Finanzwirtschaft sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für Finanzierungen in zweierlei Hinsicht von zentraler Bedeutung für unsere Branche: Zum einen gilt unser Interesse der Sicherstellung einer fairen steuerlichen Behandlung der Finanzierungsalternative Leasing selbst, sodass deren ökonomische Vorteile nicht durch ggf. abträgliche Steuereffekte beeinträchtigt werden. Zum anderen haben Leasing-Unternehmen ihrerseits erheblichen Finanzierungsbedarf zur Realisierung ihrer Kundeninvestitionen, der durch einen risikoadäquaten Mix aus Eigen- und Fremdkapital gedeckt wird. An einer sachgerechten Besteuerung *beider* Finanzierungs-kategorien besteht deshalb ein vitales Interesse.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den in der Konsultation aufgeworfenen Fragen gerne mit einigen generellen Anmerkungen Stellung. Auf eine Beantwortung des Fragebogens im Detail werden wir hingegen aus den nachfolgenden Erwägungen größtenteils verzichten.

Vielfalt der Finanzierungsformen anerkennen und erhalten

Die Erscheinungsformen von Finanzierungen und Finanzierungsalternativen sind heutzutage vielfältig und gehen weit über die klassische Eigen- oder Fremdkapitalaufnahme hinaus. Schon die Einordnung der in Frage kommenden Produkte als „Finanzierung“ gelingt nicht immer eindeutig und erst recht gilt dies für die Zuordnung zu den Kategorien „Eigenkapital“ oder „Fremdkapital“. Neben dem Leasing zeigt sich dies beispielsweise auch beim Factoring, bei der Gewährung von Nachrangdarlehen und anderen Mezzanine-Finanzierungen oder bei den Angeboten der Förderbanken.

Als BDL sind wir überzeugt von der Vorteilhaftigkeit dieser Finanzierungsvielfalt. Sie korrespondiert mit der Vielfalt kapitalsuchender Unternehmen und deren Aktivitäten, erleichtert den Finanzierungszugang und stellt diesen auf eine breitere Basis. Ferner steigert sie die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems als Ganzes und senkt die Kapitalkosten. Letztlich profitieren alle von einer breiten Verfügbarkeit komplementärer Finanzierungsalternativen, die einen passgenau auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Finanzierungsmix ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund verbietet es sich aus unserer Sicht, die verschiedenen Finanzierungsformen gegeneinander auszuspielen. Wir wenden uns ausdrücklich gegen die

Unterscheidung von „guter“ Eigenkapitalfinanzierung und „schlechter“ Fremdkapitalfinanzierung, wie sie in dem Konsultationspapier zum Ausdruck gebracht wird. Wir erkennen auch keine Evidenz für eine strukturell überhöhte Fremdkapitalquote, jedenfalls nicht für Deutschland. Ebenso wenig lässt sich aus unserer Sicht die Frage nach einer anzustrebenden Zielrelation von Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung für alle Unternehmen eines Mitgliedstaates oder der Europäischen Union einheitlich beantworten. Denn die Zusammensetzung des Finanzierungsmix sollte individuell an die Bedürfnisse und die Geschäftsaktivitäten der betrachteten Unternehmen – insbesondere an deren Risikogehalt – angepasst werden können.

Deshalb verdient gerade die Vielfalt der Finanzierungsformen die besondere Wertschätzung der Kommission und sollte in ihrer ganzen Bandbreite erhalten bleiben und gefördert werden.

Integrität nationaler Steuersysteme wahren

Selbstverständlich erkennen wir den Grundsatz der Finanzierungsneutralität der Besteuerung an. Unternehmen und Kapitalgeber sollten die Finanzierungsstruktur nach den ökonomischen Erfordernissen ihrer jeweiligen Geschäftsaktivitäten festlegen und dabei von rein steuerlichen Anreizen möglichst unbeeinflusst bleiben. In der Realität lässt sich ein gewisser steuerlicher Einfluss auf die Kapitalstruktur empirisch nachweisen, der jedoch in seiner Größenordnung begrenzt ist (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Finanzierungsneutrale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union? Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom Oktober 2016, Internetfassung vom 16.11.2017, S. 4, m.w.N.).

Die Art und Weise, wie steuerliche Anreize bei der Wahl der Finanzierungsstruktur wirken, ist äußerst komplex und hängt von zahlreichen Faktoren des jeweiligen Steuersystems ab. In Deutschland spielen etwa die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, die Gewerbesteuer und die Abgeltungsbesteuerung von Zinserträgen eine Rolle. In anderen Mitgliedstaaten dürften andere Faktoren entscheidend sein. Wir teilen deshalb die Einschätzung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, dass die Finanzierungsneutralität der Besteuerung ggf. durch *nationale* Maßnahmen sichergestellt werden sollte, und nicht durch eine europaweite Vereinheitlichung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen (vgl. a.a.O., S. 6 f.).

Wir schließen uns ferner der Kritik des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen an, dass Maßnahmen wie ein Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen einen weitreichenden Eingriff in die nationalen Einkommensteuersysteme der Mitgliedstaaten darstellen würden, der gegen die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern verstößt (vgl. a.a.O., S. 8).

Angesichts der erheblichen strukturellen Unterschiede in den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und mit Blick auf die Interdependenzen zwischen den nationalen Steuersystemen und den jeweiligen außersteuerlichen Rechtsordnungen sollte an dem Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Einkommensbesteuerung ohne Abstriche festgehalten werden.

Abzugsfähigkeit der Finanzierungskosten für Fremdkapital erhalten

Abgesehen von unseren generellen Vorbehalten gegen eine einheitliche Regelung auf europäischer Ebene ist zu den verschiedenen politischen Optionen, die in dem Konsultationspapier angesprochen werden, folgendes anzumerken:

- Die Option 1, wonach keinerlei Finanzierungsaufwendungen mehr zum Abzug zugelassen werden sollen, ist kategorisch abzulehnen. Sie verstößt gegen elementare Grundprinzipien der Einkommensbesteuerung wie das Nettoprinzip und somit das Leistungsfähigkeitsprinzip. Unternehmen könnten dadurch zu Steuerzahlungen herangezogen werden, obwohl sie gar keinen Gewinn erzielen. In der Folge käme es zu einer Auszehrung der Unternehmenssubstanz und somit zu einer Schwächung der Eigenkapitalbasis – das genaue Gegenteil dessen, was die Kommission anstrebt. Wir teilen die Einschätzung aus dem Impact Assessment zur GKKB: „[T]he non-deductibility of interest leads to a negative effect on GDP, driven by depressed investment.“ (Commission Staff Working Document, Impact Assessment, SWD(2016) 341 final, S. 50).
- Aus denselben Erwägungen lehnen wir auch Option 4 ab. Ein pauschalierter Freibetrag auf Finanzkapital (als Summe aus Eigen- und Fremdkapital) anstelle des Zinsabzugs birgt die Gefahr, dass Teile der Fremdkapitalzinsen – soweit nicht von der Pauschalierung erfasst – unberücksichtigt bleiben. In abgeschwächter Form gelten somit dieselben Einwände wie gegen Option 1. Außerdem sehen wir keine Vorteile in einer Pauschalierung des Zinsabzugs für Fremdkapital.
- Bei den Optionen 2 und 3 ist zu begrüßen, dass die bestehende Zinsabzugsfähigkeit beibehalten werden soll. Wie im vorigen Abschnitt bereits erläutert, haben wir jedoch erhebliche Vorbehalte gegen obligatorische Eingriffe des EU-Rechts in die nationalen Bemessungsgrundlagen. Die nationalen Steuersysteme stellen komplexe, in der Regel wohlabgewogene und austarierte Regelwerke dar, die mit den außersteuerlichen Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten – etwa dem Vertragsrecht, dem Handels-, Bilanz- und Gesellschaftsrecht, dem Aufsichtsrecht oder dem Insolvenzrecht – eng verzahnt sind. Unseres Erachtens würde ein punktueller Eingriff, wie er mit der Einführung einer abziehbaren fiktiven Eigenkapitalverzinsung verbunden wäre, dieser Komplexität nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, wenn willkürliche Vorgaben etwa zur Höhe des pauschalen Zinssatzes (ggf. sogar mehrerer differenzierter Zinssätze für unterschiedliche Unternehmensgruppen) oder zur begrifflichen Abgrenzung des begünstigten Eigenkapitals gemacht werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass eine uneingeschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit der Finanzierungskosten für Fremdkapital aus unserer Sicht absolute Priorität hat. Sofern darüber hinaus Maßnahmen zur Entlastung der Eigenkapitalfinanzierung notwendig erscheinen, sollten diese unter Berücksichtigung individueller nationaler Gegebenheiten auf Ebene der Mitgliedstaaten geregelt werden.

Berlin, 4. Oktober 2021